



Antrag

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag von Sachsen-Anhalt stellt aufgrund der sich ausbreitenden Pandemie SARS-CoV-2 eine landesweite pandemische Lage fest, damit die Sonderregelungen aufgrund des vom Landtag von Sachsen-Anhalt am 14. Oktober 2020 beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften unmittelbar nach dessen Verkündung in Anwendung gebracht werden können.
2. Die Feststellung gilt für drei Monate.
3. Zur umfassenden Information des Landtages zum Fortbestehen der Voraussetzungen wird die Landesregierung gebeten, in jeder ordentlichen Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport zur pandemischen Situation zu berichten.

Begründung

Die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in den vergangenen Wochen sowohl in Deutschland allgemein als auch im speziellen in Sachsen-Anhalt deutlich beschleunigt. Die Zahl an Neuinfizierten je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen ist im Laufe des Oktober 2020 exponentiell angestiegen; auch in Sachsen-Anhalt ist in den letzten drei Wochen ein starker Anstieg des Inzidenzwertes festzustellen. Das Robert Koch-Institut (RKI) meldet mit Stand 2. November 2020 für Deutschland insgesamt 99.873 bestätigte Fälle in den letzten sieben Tagen, für Sachsen-Anhalt 1.156. Die Gefährdung der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI weiterhin insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch.

Angesichts der Entwicklung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 besteht in Sachsen-Anhalt die Gefahr eines schweren Verlaufes der pandemischen Lage mit erheblichen

(Ausgegeben am 12.11.2020)

Folgen für den Gesundheitsdienst. Um einen Notstand im Gesundheitswesen abzuwenden, wurden in Sachsen-Anhalt mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Achten Eindämmungsverordnung der Landesregierung Kontaktbeschränkungen angeordnet.

Damit die kommunalen Vertretungen und Gremien zur Ausübung der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung handlungsfähig bleiben und die für die Kommunen wichtigen Angelegenheiten behandeln und rechtlich verbindliche Entscheidungen treffen können, hat der Landtag von Sachsen-Anhalt am 14. Oktober 2020 das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Soweit der Landtag von Sachsen-Anhalt eine landesweite pandemische Lage feststellt, hat das Inkrafttreten des Gesetzes zur Folge, dass das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium aufgrund der Neuregelung in § 161 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz zum Zwecke der Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung ermächtigt wird, eine Rechtsverordnung zur zeitlich begrenzten Freistellung von haushaltsrechtlichen Verpflichtungen zu erlassen.

Zudem werden den Kommunen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zusätzliche Handlungsoptionen eröffnet, um unter den Bedingungen einer außergewöhnlichen Notsituation, wie einer pandemischen Lage, arbeits- und handlungsfähig zu sein. Mit der Feststellung der landesweiten pandemischen Lage durch den Landtag von Sachsen-Anhalt werden die Bedingungen für die Beschlussfassungen der kommunalen Vertretungen erleichtert. So ermöglicht die Feststellung der epidemischen Lage landesweit die Anwendung der Sonderregelungen des § 56a Abs. 2 bis 6 Kommunalverfassungsgesetz; den kommunalen Vertretungen, ihren Ausschüssen und den Ortschaftsräten ist die Option eröffnet, notwendige Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit in einem Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchzuführen und unter besonderen Voraussetzungen Abstimmungen in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren zu treffen. Einer Feststellung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 56a Abs. 1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz bedarf es aufgrund der Feststellung des Landtages nicht mehr.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender
CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende
SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN